jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1986/12/15 10Os173/86, 12Os135/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.12.1986

Norm

StGB §142 B

Rechtssatz

Beim Raub kommt es darauf, ob das Tatopfer das wirkliche Angriffsziel des Täters kennt, nicht an; genug daran, daß der Täter mit der nach § 142 StGB tatbestandsspezifischen Gewalt nicht etwa ausschließlich eine - der Annahme eines zur Deliktsverwirklichung notwendigen finalen Zusammenhangs zwischen dem Einsatz des Raubmittels und der Erzielung der Sachbemächtigung entgegenstehende - bloße Ablenkung des Gewahrsamsinhabers von dessen Bereitschaft anstrebt, den Sachgewahrsam zu verteidigen, sondern zudem für den Fall des Mißlingens seines Vorhabens den Widerstandswillen des Opfers beugen oder brechen will.

Entscheidungstexte

- 10 Os 173/86
  Entscheidungstext OGH 15.12.1986 10 Os 173/86
- 12 Os 135/94
  Entscheidungstext OGH 15.12.1994 12 Os 135/94
  nur: Beim Raub kommt es darauf, ob das Tatopfer das wirkliche Angriffsziel des Täters kennt, nicht an. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0094108

Dokumentnummer

JJR_19861215_OGH0002_0100OS00173_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at